

Der Landessportverband
Baden-Württemberg
stellt sich vor

LSV

Landessportverband
Baden-Württemberg e.V.

bw

Kapitel	Hauptkapitel	Unterkapitel	Seite
<u>A</u>	<u>Struktur</u>	Zweck und Aufgaben Präsidium Organisationsstruktur Gremien Außenvertretungen	04 05 06 07 08
<u>B</u>	<u>Arbeits- bereiche</u>	Sportpolitik Leistungssport Baden-Württembergische Sportjugend Programm "Integration durch Sport"	10 11 12 13
<u>C</u>	<u>Zertifikate</u>	Partnerbetrieb des Spitzensports Qualitätssiegel "KISS" Bewegungskindergarten	15 15 16
<u>D</u>	<u>Satzung</u>	Satzung	18
<u>E</u>	<u>Mitglieds- organisationen</u>	Mitgliedsorganisationen des Landessportverbandes	24
	<u>Impressum</u>	Impressum	26

Struktur



Zweck und Aufgaben

Der Landessportverband Baden-Württemberg e. V. (LSV) ist die Dachorganisation der Sportselbstverwaltung in Baden-Württemberg. Seine Rechtsform ist der eingetragene Verein. Der Landessportverband vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen.

Mit seinen rund 3,7 Millionen Mitgliedern ist der LSV die mit Abstand größte Personenvereinigung im Land. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ist somit jeder dritte Baden-Württemberger Mitglied in einem Sportverein.

In seinem Handeln orientiert sich der LSV an den Grundwerten der Gesellschaft, wie soziale Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und gleiche Lebenschancen für alle Menschen. Sport gehört zur Daseinsvorsorge jeder Gesellschaft und ist heute unverzichtbar. Seine Hauptaufgaben sind die Betreuung seiner Mitgliedsorganisationen und die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen. Die Organe des LSV sind die Mitgliederversammlung, das Geschäftsführende Präsidium und das Präsidium.

Der Landessportverband setzt sich für die bestmögliche Förderung des Sports in Baden-Württemberg ein. Dafür will er gemeinsam mit der Politik und seinen Mitgliedsorganisationen ideale Rahmenbedingungen schaffen.

Um die Arbeitsgebiete und Arbeitsabläufe, aber auch die Rechte und Pflichten genau zu regeln, gibt es die Satzung des Landessportverbandes. Die Aufgaben des LSV sind in § 3 seiner Satzung geregelt. Diese sind unter anderem:

- / Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber Landtag und Landesregierung, gegenüber anderen zentralen Institutionen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union sowie dem DOSB
- / Förderung des Leistungssports in Baden-Württemberg einschließlich Talentsuche und Talentförderung sowie Bekämpfung des Dopings
- / Koordination und Umsetzung des Programms „Integration durch Sport“
- / Vertretung des Jugendsports durch die Baden-Württembergische Sportjugend (BWSJ)
- / Behandlung von Grundsatzfragen und Themen der Sportentwicklung in Baden-Württemberg
- / Öffentlichkeitsarbeit und Koordination der Medienpolitik des Sports in Baden-Württemberg
- / Koordination des Bereiches Sport und Umwelt
- / Vertretung der gemeinsamen Interessen der Frauen im Sport
- / Schaffung von Grundsätzen für das Lehrwesen sowie für die Aus- und Weiterbildung
- / Schaffung einheitlicher Sportförderungsgrundsätze und Förderrichtlinien

A Präsidium

Das Präsidium ist die gewählte Führungsmannschaft des Landessportverbandes Baden-Württemberg. Es berät und erfüllt die Aufgaben des LSV im Sinne der Satzung. Außerdem ist das Präsidium für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die wirksame Vertretung des baden-württembergischen Sports sowie der Interessen der Mitgliedsorganisationen nach innen und außen verantwortlich.

An der Spitze steht der Präsident mit seinen drei Vize-präsidenten. Sie bilden mit dem Hauptgeschäftsführer des LSV das Geschäftsführende Präsidium. Der Gesamtvorstand ist das LSV-Präsidium, dem der Präsident, die drei Vizepräsidenten, neun weitere Mitglieder, die Frauenvertreterin, der Vorsitzende der Baden-Württembergischen Sportjugend, der Vorsitzende des Präsidialausschusses Leistungssport sowie der LSV-Hauptgeschäftsführer angehören.

Präsidium

Präsidentin: Elvira Menzer-Haasis

Vizepräsidenten:

Gundolf Fleischer
Martin Lenz
Klaus Tappeser

Vertreter der Vereine:

Dieter Grauling
Magdalena Heer
Bernd Kielburger
Elisabeth Strobel

Vertreter der Fachverbände:

Wolfgang Drexler
Dr. Erwin Grom
Gerhard Schäfer
Martin Walter

Rolf Schmid

Frauenvertreterin und Schatzmeisterin:

Margarete Lehmann

Vorsitzender Baden-Württembergische Sportjugend:

Tobias Müller

Vorsitzender Präsidialausschuss Leistungssport:

Jürgen Scholz

Hauptgeschäftsführer LSV:

Ulrich Derad

Organisationsstruktur



Dem Landessportverband gehören 96 Mitgliedsorganisationen, die sich in 3 Mitgliedssportbünde, 85 Fachverbände und 8 Verbände mit besonderer Aufgabenstellung und Verbände für Wissenschaft und Bildung unterteilen lassen. Der Landessportverband ist ordentliches Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Gesamtmitglieder LSV:

3.711.719 in 11.386 Vereinen
Stand: 07.2016

Mitgliedssportbünde

Der LSV teilt sich in drei Mitgliedssportbünde auf.

- / Badischer Sportbund Freiburg (908.720 Mitglieder)
- / Badischer Sportbund Nord mit Sitz in Karlsruhe (761.573 Mitglieder)
- / Württembergischer Landessportbund mit Sitz in Stuttgart (2.041.426 Mitglieder).

Sportfachverbände

Der LSV hat 85 Fachverbände, die in Baden-Württemberg unterschiedliche Organisationsformen aufweisen. Einige der Verbände sind auf Landesebene organisiert, das heißt, es gibt pro Sportart einen baden-württembergischen Fachverband. In anderen Sportarten gibt es entweder gesamtbadische und württembergische Fachverbände oder nordbadische, südbadische und württembergische Fachverbände (siehe auch Seite 32).

Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung und Verbände für Wissenschaft und Bildung:

Die acht Verbände mit besonderer Aufgabenstellung vertreten besondere Anliegen und sind ähnlich wie die anderen Fachverbände organisiert. Folgende Verbände sind Mitglied beim LSV:

- / Deutsche Jugendkraft Landesverband Baden-Württemberg
- / Landesverband für Hochschulsport in Baden-Württemberg
- / Deutsche Olympische Gesellschaft Landesverband Baden-Württemberg
- / Deutscher Sportlehrerverband e. V. Landesverband Baden-Württemberg
- / Special Olympics in Baden-Württemberg
- / Baden-Württembergischer Betriebssportverband e. V.
- / Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus e. V. Landesverband Südwest
- / Gehörlosen-Sportverband Baden-Württemberg e. V.

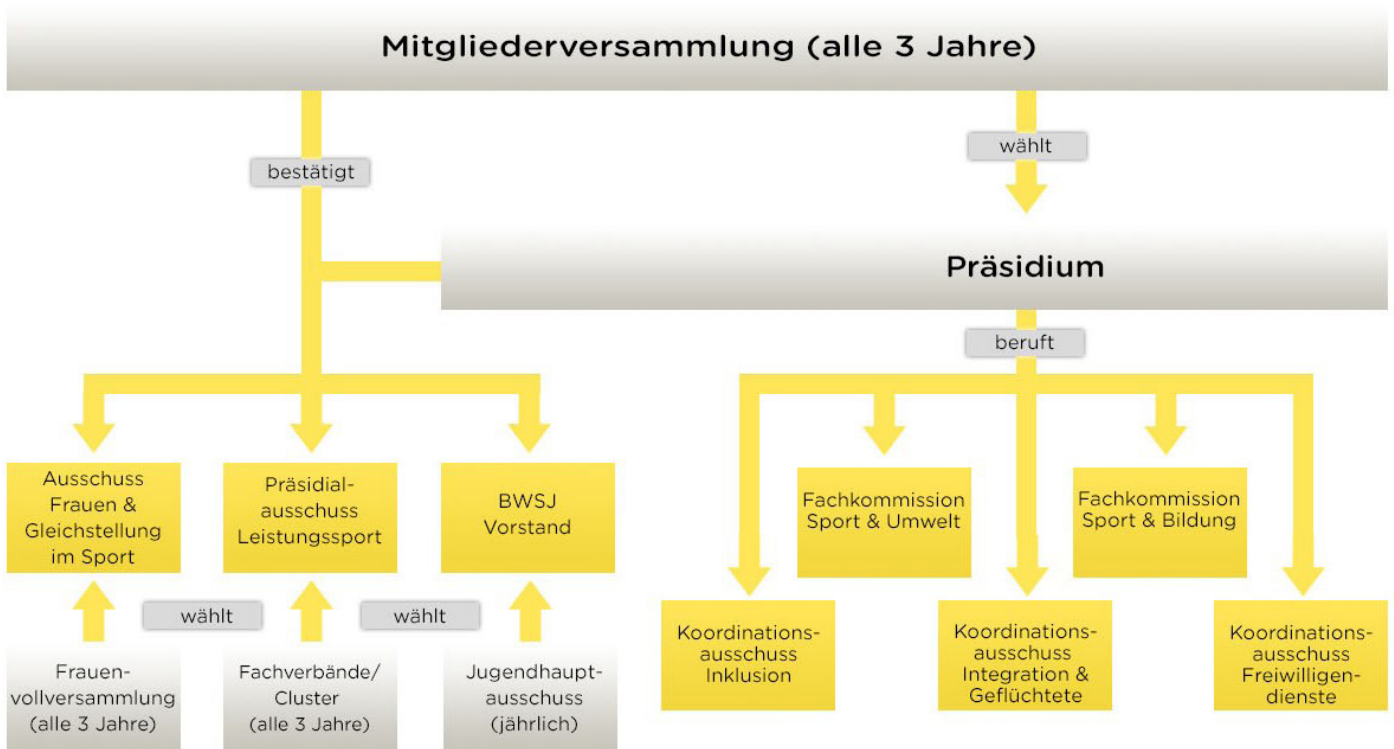




Gremien

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben bedient sich der Landes-sportverband momentan folgender Ausschüsse und Kommissionen:

- / Präsidialausschuss Leistungs-sport
- / Ausschuss Frauen und Gleichstellung im Sport
- / Fachkommission Sport und Umwelt
- / Fachkommission Sport und Bildung
- / Koordinationsausschuss Inklusion
- / Koordinationsausschuss Integration und Geflüchtete
- / Koordinationsausschuss Freiwilligendienste



Außenvertretungen



Mitarbeiter und Ehrenamtliche des Landessportverbandes vertreten die Interessen des organisierten Sports auch in vielen weiteren regionalen Gremien anderer Institutionen.

Außenvertretungen:

Aktion Jugendschutz e. V.

Bernd Röber
(Leiter BWSJ)

Landesarbeitskreis „Freiwilliges Soziales Jahr in Baden-Württemberg“

Elena Hafner
Julia Schlegel
(Koordinatorinnen für Jugendarbeit im Sport)

Bündnis für Lebenslanges Lernen e. V.

Ulrike Hoffmann
(Referentin für Sportpolitik)

Gib 8 im Verkehr/Innenministerium Baden-Württemberg

Tobias Müller
(Vorsitzender BWSJ)

Integrationsoffensive Baden-Württemberg

Torsten Schnittker
(Leitung Programm
„Integration durch Sport“)
Bernd Röber
(Leiter BWSJ)

Interessensgemeinschaft „Kindersportschulen“ Baden-Württemberg

Tobias Müller
(Vorsitzender BWSJ)
Bernd Röber
(Leiter BWSJ)

Jugendherbergswerk Baden-Württemberg e. V.

Volker Lieboner
(stellv. Vorsitzender BWSJ)

Kinderturnstiftung Baden-Württemberg

Bernd Röber
(Leiter BWSJ)

Landesjugendhilfeausschuss

Bernd Röber
(Leiter BWSJ)

Landesjugendkuratorium

Bernd Röber
(Leiter BWSJ)

Landesnetzwerkkonferenz „Bürgerschaftliches Engagement“

Sebastian Kreder
(Koordinator für Jugendarbeit im Sport)

Medienrat der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

Joachim Spägele
(Redakteur „Sport in BW“)

SWR-Rundfunkrat

Margarete Lehmann
(Vorsitzende Ausschuss
„Frauen und Gleichstellung im Sport“)
Klaus Tappeser
(Vizepräsident Landessportverband
Baden-Württemberg e. V.)

Vertretungen in Gremien:

Landesbeirat für Natur- und Umweltfragen

Apl. Prof. Dr. Franz Brümmer
(Vorsitzender Kommission
„Sport und Umwelt“)
Vertretung: Bernhard Hirsch
(Badischer Sportbund Nord e. V.)

Landesschulbeirat

Jürgen Heimbach
(Württembergischer Landessportbund e. V.)

Landesfrauenrat Baden-Württemberg

Margarete Lehmann
(Vorsitzende Ausschuss „Frauen und Gleichstellung im Sport“)

Zukunftsplan Jugend

Bernd Röber
(Leiter BWSJ)

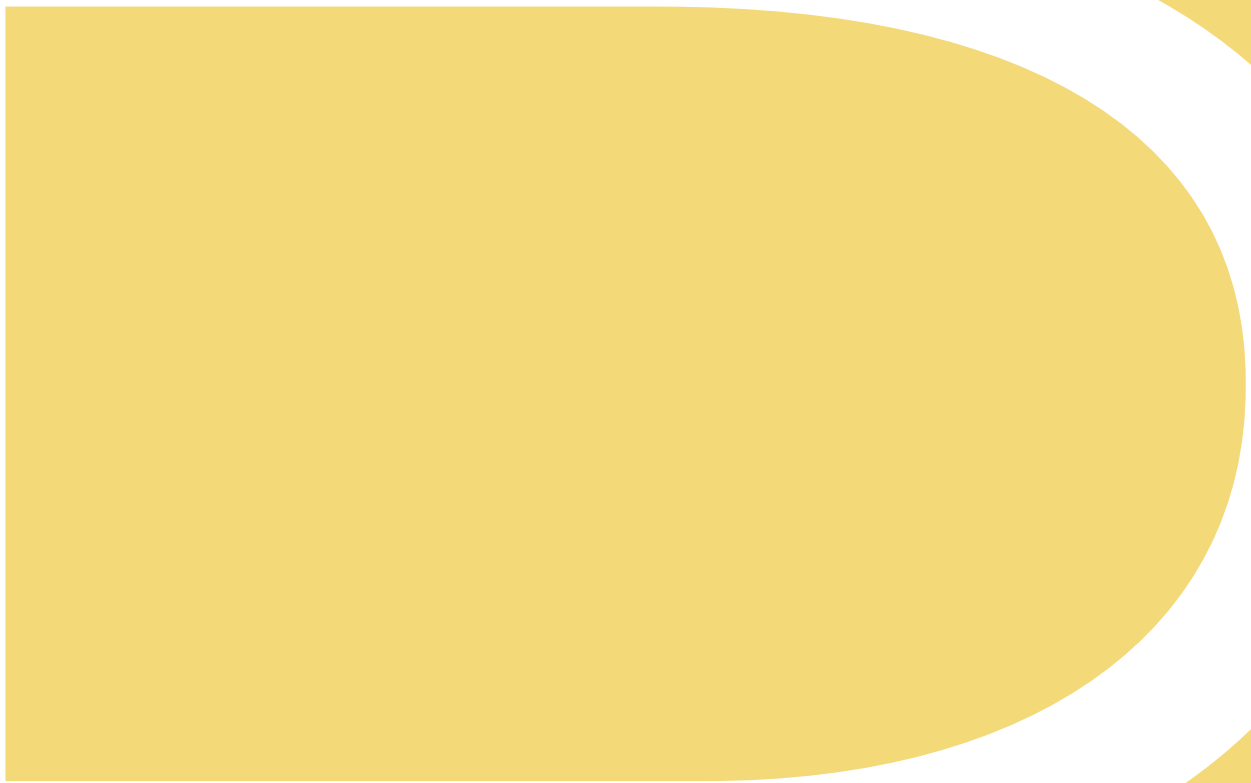
Vorstand Stiftung OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg

Elvira Menzer-Haasis
(Präsidentin Landessportverband
Baden-Württemberg e. V.)

Landesseniorenrat Baden-Württemberg

Christoph Rott
(Universität Heidelberg)
Werner Schüle
(WLSB)

Arbeitsbereiche



B Sportpolitik

Die gesellschaftliche und damit politische Bedeutung des Sports und seiner Organisationen ist unbestritten: Die Sportorganisation gehört zu den stabilisierenden und Werte vermittelnden Institutionen Deutschlands, die unverzichtbar ist.

Als größter außerschulischer Bildungsakteur leistet der Sport einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und zu vielen weiteren Bereichen unseres Lebens – sei es Gesundheit, Demokratie, Integration, soziales Verhalten oder die Anerkennung des Leistungsprinzips. Daher umfasst der Bereich Sportpolitik im Landessportverband Baden-Württemberg Themenfelder, die über den Sportbetrieb hinaus Bedeutung haben. Dies trifft sowohl auf den Breitensport, als auch auf den Leistungssport zu.

Themenfelder:

- / Sportförderung
- / Sportrelevante Gesetze: Mindestlohngesetz, Sonderurlaubsgesetz, Bildungszeitgesetz
- / Vereinbarungen und Positionen: Rahmenvereinbarung über außerunterrichtliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Rahmen der Ganztagschule, Klärungsstelle "Sport und Umwelt" sowie Prävention sexualisierter Gewalt
- / Nachhaltigkeit
- / Frauen und Gleichstellung im Sport
- / Kooperationen: Bundesprogramm "Zusammenhalt durch Teilhabe", Aktion Jugendschutz
- / Volunteer-Plattform Vol4You

Dass der organisierte Sport und Landespolitik partnerschaftlich zusammenarbeiten und damit verlässlich Rahmenbedingungen für den Sport schaffen, zeigt der Solidarpakt des Landes Baden-Württemberg und des Landessportverbandes Baden-Württemberg, der 2011 geschlossen und 2016 für die Jahre 2017 bis 2021 erneuert wurde.

Leistungssport



Eine der Kernaufgaben des LSV ist die Förderung des Leistungssports in Baden-Württemberg einschließlich Talentsuche und Talentförderung sowie die Bekämpfung des Dopings. Derzeit werden 49 olympische und nicht-olympische Sportarten finanziell unterstützt, die in 61 Landesfachverbänden organisiert sind.

Mit der Initiative SPITZENSPORT-LAND Baden-Württemberg fördert der LSV auch Projekte von Verbänden und Athleten, mit dem Ziel, den Anteil baden-württembergischer Athleten an den deutschen Olympiamannschaften zu erhöhen.

Zweck der Initiative ist es, den Leistungssport im Land zu positionieren und freie Mittel für eine individuelle Förderung zu generieren. Im Rahmen dieser Initiative zeichnen der LSV und das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg im zweijährigen Rhythmus „Partnerbetriebe des Spitzensports“ aus. Diese erklären sich bereit, den Bundeskaderathleten aus Baden-Württemberg sportfreundliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Gegenwärtig wird das Programm von über 30 Athletinnen und Athleten genutzt.

Weitere Informationen unter:
www.spitzensportland-bw.de

Die Leistungssportförderung im LSV umfasst folgende Bereiche:

- / Nutzung einer Leistungssport-Datenbank
- / Finanzierung von Personal- und Sachkosten für die Sportarten im Nachwuchsleistungssport
- / Individuelle Projektförderung im Spitzensport
- / Sportmedizinische Untersuchungen von D-Kaderathleten
- / Duale Karriere (Beruf, Ausbildung, Studium, Schule parallel zum Leistungssport)
- / Dopingprävention
- / Fort- und Weiterbildung des Leistungssportpersonals
- / Investitionen für den Erhalt der leistungssportlichen Infrastruktur

Für den LSV steht die Entwicklung des haupt- und ehrenamtlichen Leistungssportpersonals im Vordergrund. Mit dem Berufsbild für Leistungssportpersonal des LSV steht den Landesfachverbänden eine Rahmenrichtlinie zur Verfügung, die sowohl den Anstellungsträgern als auch den Trainern eine solide Arbeitsgrundlage bietet.

Um die öffentliche Anerkennung des Trainerberufes zu heben, verleiht der LSV seit 1996 jährlich den Trainerpreis Baden-Württemberg. Diese Verleihung findet in einem festlichen Rahmen statt und präsentiert Trainerinnen und Trainer, die in verschiedenen Kategorien aus dem Kreis der Verbände, Vereine u. a. vorgeschlagen und durch eine Jury gewählt werden. Kooperationspartner sind das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, die BARMER GEK sowie Wirtschaftsunternehmen.

Zahlen und Daten zum Spitzensport in Baden-Württemberg

- / 49 geförderte olympische und nicht-olympische Sportarten
- / ca. 3.000 D-Kaderathleten
- / ca. 850 Bundeskaderathleten
- / 37 Landesleistungszentren
- / 27 Bundesstützpunkte

Olympiastützpunkte

- / OSP Freiburg-Schwarzwald
- / OSP Metropolregion Rhein-Neckar
- / OSP Stuttgart
- / OSP Tauberbischofsheim

Sportmedizinische Untersuchungsstellen für Kaderathleten

- / Universitätsklinik Freiburg
- / Universitätsklinik Heidelberg mit der sportmedizinischen Ambulanz am OSP Rhein-Neckar
- / Universitätsklinik Tübingen mit der Außendienststelle am OSP Stuttgart
- / Universitätsklinik Ulm

Eliteschulen des Sports

- / Freiburg
- / Furtwangen
- / Heidelberg
- / Stuttgart
- / Tauberbischofsheim

**Spitzensportland
Baden-Württemberg**

Landessportverband
Baden-Württemberg e.V.

LSV



Baden-Württembergische Sportjugend



Die Baden-Württembergische Sportjugend (BWSJ) ist die Jugendorganisation des LSV. Sie vertritt auf Landes- und Bundesebene die sport- und jugendpolitischen Interessen von über 1,6 Millionen Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahren in den Sportvereinen in Baden-Württemberg. Die Grundlage der Arbeit der BWSJ leitet sich aus der LSV-Satzung, dem Kinder- und Jugendhilfe- und Jugendbildungsgesetz ab.

Die BWSJ setzt sich unter anderem in Landesgremien für optimale Rahmenbedingungen von sportlicher Jugendarbeit ein, um Sportvereinen bei der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen behilflich zu sein. Sie ist Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, der außerschulischen Jugendbildung sowie der Freiwilligendienste im Sport.

Vorstand 2016-2019

Vorsitzender: Tobias Müller

Stellvertretende Vorsitzende:

Jens Jakob
Volker Lieboner
Andreas Schmid

Beisitzer:

Dirk Dietz
Anne Krause
Magnus Müller



Leitbild der BWSJ:

„Impulse! Jugendarbeit im Sport“

1. Die BWSJ ist die Jugendorganisation des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V. und damit ein Teil des organisierten Sports in Baden-Württemberg.

2. Wir vertreten als größter Jugendverband in Baden-Württemberg die Interessen der mehr als 1,6 Mio. jungen Menschen in den Sportvereinen.

3. Wir sind zuverlässiger Partner und Unterstützer für die Sportvereine und Sportfachverbände, für sport- und jugendpolitische Interessengruppen sowie gesellschaftliche Gruppierungen.

4. Wir sind Interessenvertreter der drei Sportjugenden in Baden-Württemberg (Badische Sportjugend Freiburg, Badische Sportjugend Nord, Württembergische Sportjugend). Gemeinsam setzen wir uns auf Landesebene für gute Rahmenbedingungen für die sportliche Kinder- und Jugendarbeit ein.

5. Wir beschäftigen uns mit einer breiten Palette jugendpolitischer Themen und entwickeln die überfachliche Jugendarbeit im Sport weiter.

6. Wir setzen Impulse für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport und engagieren uns in verschiedenen Arbeitsfeldern:

- / Kinder/Jugendpolitik
- / Jugendbildung
- / Finanzen/Zuschüsse
- / Partizipation/Ehrenamt
- / Gesundheit
- / Soziales/Interkulturelles/Integration

7. Wir bekennen uns zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, zum olympischen Gedanken sowie zu religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Durch Sport werden Werte wie Freiheit, Solidarität, Chancengleichheit und Fairplay erfahrbar. Das ist die Basis unseres Handelns.

Weitere Informationen unter:
www.bwsj.de

Integration durch Sport

Das Programm „Integration durch Sport“ beim LSV berät und unterstützt Sportvereine und -verbände, die sich den Themen Integration und interkulturelle Öffnung annehmen wollen. Von der Entwicklung erster Ideen, über die Umsetzung von Maßnahmen bis hin zur Verankerung des Themas in den jeweiligen Strukturen.

Daneben bietet das Programm interkulturelle Qualifizierungen für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und berät Sportorganisationen bei interkulturellen Öffnungsprozessen. Aktuell arbeitet das Programm mit knapp 50 lokalen Stützpunktvereinen und Netzwerken sowie mit rund 15 Fachverbänden zusammen.

„Integration durch Sport“ ist ein bundesweites Programm des DOSB, das durch den LSV unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten in Baden-Württemberg umgesetzt wird.

Im Fokus stehen dabei Menschen mit Migrationshintergrund, speziell bislang im Sport unterrepräsentierte Gruppen. Das sind vor allem Mädchen und Frauen, Ältere und Menschen, die sozial benachteiligt sind. Gleichzeitig orientiert sich „Integration durch Sport“ an den Bedürfnissen der Sportvereine und -verbände. So können alle Beteiligten die vielfältigen Chancen einer Integration im Sport nutzen. Gefördert wird das Programm durch das Bundesministerium des Innern und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Weitere Informationen unter:
www.lsvbw.de/sportwelten/ids



Zertifikate

Partnerbetrieb des Spitzensports

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Baden-Württemberg und der Präsident des LSV zeichnen Partnerbetriebe des Spitzensports für die Ausbildung und Beschäftigung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern aus. Die Auszeichnung umfasst neben der öffentlichen Ehrung und der Medienberichterstattung ein vierjähriges Zertifikat, eine Urkunde mit dem Firmennamen und eine repräsentative Stelle „Partnerbetrieb des Spitzensports“.

Um „Partnerbetrieb des Spitzensports“ zu werden, muss das Unternehmen einer Spitzensportlerin oder einem Spitzensportler aus Baden-Württemberg, die bzw. der einem Bundeskader oder einem deutschen Nationalteam angehört, einen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Beruf bzw. im Rahmen eines Studiums an einer Dualen Hochschule oder einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Selbstverständlich kann es sich dabei auch um Spitzensportlerinnen und Spitzensportler aus den entsprechenden Kadern des Behindertensports handeln. Das Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis muss so gestaltet sein, dass es den Topathletinnen und Topathleten möglich ist, die internationalen sportartspezifischen Trainings- und Wettkampfbedingungen zu erfüllen. Dies wird zum Beispiel erreicht durch Streckung der Ausbildungszeit, Teilzeitausbildung oder flexible Arbeitszeit- und Entgeltregelungen.

Weitere Informationen unter:
www.partnerbetrieb-spitzensport.de

Das Qualitätssiegel KiSS für Kindersportschulen

Ausgangssituation

Durch die zunehmende Technisierung unserer Umwelt ist es den Kindern nicht mehr möglich, ihren natürlichen Bewegungsdrang auf der Straße auszuleben. Für eine gesunde Entwicklung unserer Kinder ist aber eine ausreichende, zielgerichtete körperliche Bewegung und ein Ausleben des natürlichen Bewegungsdrangs von elementarer Bedeutung. Entscheidende Grundlagen für die körperliche und seelische Entwicklung des Menschen liegen vor der Pubertät. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass eine vielseitige, sportartübergreifende Grundlagenausbildung, die sich an den Entwicklungsstand des Kindes anlehnt, die beste Voraussetzung für sportliche Leistungen im Jugend- und Erwachsenenalter schafft.

Idee

Die Kindersportschulen stellen die „professionelle“ Variante des Sport-, Spiel-, Spaß- und Kinderturnangebotes von Sportvereinen dar. Unter der Leitung von hauptamtlichen Sportfachkräften mit amtlich anerkannter Sportlehrerausbildung werden Kinder zwischen fünf und zehn Jahren nach einem gemeinsamen Lehrplan mit pädagogischem, ganzheitlichem Konzept zweimal wöchentlich je eine Stunde unterrichtet. Die Lehrkräfte der Kindersportschulen sichern besonders die gesundheitlichen und motorisch-kognitiven Entwicklungen der Kinder ab. Zudem vermitteln sie Kindern die Freude am lebenslangen Sporttreiben.

Vorgehensweise

Der LSV zeichnet Kindersportschulen (KiSS) in Baden-Württemberg mit einem Qualitätssiegel aus. Die Plakette wird vom LSV verliehen, wenn alle Gütekriterien erfüllt sind. Sportvereine können das Qualitätssiegel „Anerkannte Kindersportschule“ selbst beantragen. Der Antrag wird von Experten der IG KiSS vor Ort geprüft. Die Erstprüfung erfolgt immer durch zwei Prüfer/innen, die Folgeprüfung erfolgt nach ca. vier Jahren. Nach einer positiven Beurteilung erhält der Antrag stellende Verein für seine Kindersportschule das Qualitätssiegel „Anerkannte Kindersportschule“ für die Dauer von vier Jahren. Heute gibt es in ganz Deutschland annähernd 100 Kindersportschulen, davon ca. 70 in baden-württembergischen Sportvereinen. Sie stehen für Qualität, Professionalität und Innovation und überführen die Kinder nach der KiSS-Ausbildung in die Abteilungen der Sportvereine.

Zertifikate

Anerkannter Bewegungskindergarten

Das LSV-Zertifikat „Anerkannter Bewegungskindergarten“ bietet allen Kindergärten in Baden-Württemberg die Möglichkeit, ihre Einrichtung als Bewegungskindergarten zertifizieren zu lassen.

Einrichtungen können das LSV-Zertifikat „Bewegungsfreundlicher Kindergarten“ erhalten, wenn folgende Qualitätskriterien erfüllt werden:

- / pädagogische Konzeption
- / Qualifikation der Mitarbeiter/innen und/oder Kooperation mit Sportverein
- / räumliche und materielle Ausstattung
- / Nachweis von mind. einer Stunde Bewegung/Tag
- / Dokumentation der Bewegungsangebote
- / Elternarbeit

Um die Qualität der Einrichtung auf Dauer zu gewährleisten, behält das Zertifikat drei Jahre lang seine Gültigkeit. Danach erfolgt eine erneute Prüfung.

Kindergärten, die das Zertifikat erwerben und damit ihre Kompetenz im Bereich Bewegung nach außen dokumentieren wollen, wenden sich an: Bernd Röber, Leitung Sportjugend, Tel.: 0711/280 77 861, E-Mail: b.roeber@lsvbw.de.

Formulare und Unterlagen zur Zertifizierung von bewegungsfreundlichen Kindergärten finden Sie unter www.lsvbw.de.

Satzung



D Satzung

Präambel

Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen des Sports in Baden-Württemberg haben der Badische Sportbund Freiburg, der Badische Sportbund Nord und der Württembergische Landessportbund am 3. November 1973 den Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV) gegründet.

Als Dachverband repräsentiert er den organisierten gemeinnützigen Sport in Baden-Württemberg. Er hat insbesondere die herausragenden Ziele des Sports gegenüber Staat und Gesellschaft in Einheit und Solidarität zu vertreten und weiterzuentwickeln.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Landessportverband Baden-Württemberg" (LSV). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein". Der LSV hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des LSV ist die Förderung des Sports durch die Betreuung und Vertretung der den Mitgliedern gemeinsamen Interessen in überfachlichen Fragen.

Seine Aufgaben erfüllt er insbesondere durch:

1. Vertretung der gemeinsamen Interessen des Sports in Baden-Württemberg gegenüber Landtag und Regierung, desgleichen gegenüber anderen zentralen Institutionen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union sowie im und gegenüber dem DOSB
2. Behandlung von Grundsatzfragen und Themen der Sportentwicklung in Baden-Württemberg
3. Förderung des Leistungssports in Baden-Württemberg einschließlich Talentsuche und Talentförderung sowie Bekämpfung des Dopings

4. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendarbeit im Sport
5. Förderung der Frauen und Gleichstellung im Sport

Der LSV unterstützt den Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des LSV unter Wahrung ihrer Selbständigkeit können werden:
 - a) die im Bundesland Baden-Württemberg bestehenden Sportbünde
 - b) Sportfachverbände
Sind diese regionale Sportfachverbände, so müssen sie ordentliche Mitglieder der für sie zuständigen Sportbünde nach 1a) sein.
Sind diese Gesamtverbände für Baden-Württemberg, so ist dieselbe Mitgliedschaft erforderlich, es sei denn, die regionalen Untergliederungen sind Mitglied im zuständigen Sportbund. Im LSV ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft von Gesamtverband und regionaler Untergliederung ausgeschlossen.
 - c) Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung
2. Die Mitgliedschaft setzt die Gemeinnützigkeit des Mitglieds im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie die Rechtsfähigkeit des Mitglieds voraus.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den LSV. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des LSV zu stellen, das über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme beginnt mit Zugang des Aufnahmebeschlusses des Präsidiums.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem/der Präsidenten/Präsidentin zu erfolgen. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund möglich. Gegen den Ausschluss kann die ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Satzung

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Der Vollzug dieser Beitragsordnung obliegt dem Präsidium.

§ 6 Organe des LSV

Organe des LSV sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) Geschäftsführendes Präsidium

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) in Abständen von jeweils drei (3) Jahren
 - b) im Übrigen dann, wenn das Präsidium es beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung)
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Präsidenten/Präsidentin, mindestens zwei (2) Monate vor dem Termin.
3. Anträge der Mitglieder sind mindestens einen (1) Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des LSV einzureichen.

§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus.
2. Für die Fachverbände errechnen sich die Delegiertenstimmen nach der Gesamtzahl der Mitglieder der Fachverbände einer Sportart in Baden-Württemberg. Die Errechnung und Zuteilung der Delegiertenstimmen erfolgt nach folgendem Schlüssel:
bis 25 000 Mitglieder 4 Stimmen,
bis 50 000 Mitglieder 8 Stimmen,
bis 100 000 Mitglieder 12 Stimmen,
für jede weiteren angefangenen 100 000 Mitglieder 4 weitere Stimmen. Wenn die Sportart im ganzen Land vertreten ist, wird die so ermittelte Gesamtstimmenzahl dieser Sportart in Baden-Württemberg im Verhältnis von eins (1) zu eins (1) zu zwei (2) auf die jeweiligen Mitglieds-Landesfachverbände in Baden-Nord,

Baden-Süd und Württemberg aufgeteilt. Nur regional vertretene Fachverbände erhalten entsprechende Quoten. Stichtag für die Errechnung und Zuteilung der Delegiertenstimmen ist der 31.12. des einer der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jahres.

3. Mitglieder nach § 4,1c) haben eine (1) Stimme.
4. Die Sportbünde haben insgesamt jeweils so viele Delegiertenstimmen wie die Fachverbände und die Mitglieder nach § 4, 1c). Ihre Delegiertenstimmen verteilen sich nach folgendem Schlüssel:
 - a) Badischer Sportbund Freiburg 25% der Delegiertenstimmen
 - b) Badischer Sportbund Nord 25% der Delegiertenstimmen
 - c) Württembergischer Landessportbund 50% der Delegiertenstimmen
5. Die Mitglieder können zu jeder Mitgliederversammlung so viele Delegierte entsenden als ihnen Stimmrechte zustehen. Bei der Benennung der Delegierten sollen die jeweiligen Mitgliedergruppierungen angemessen berücksichtigt werden. Ein/eine Delegierter/Delegierte kann bis zu acht (8) Delegiertenstimmen seiner Mitgliedsorganisation oder seiner Sportart auf sich vereinigen.
6. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Mitgliederversammlung je eine (1) nicht übertragbare Stimme.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:
 - a) für die Entscheidung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder an die Mitgliederversammlung
 - b) für die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums zu der jährlichen Haushaltsplanung und zur Abwicklung der vorausgegangenen Jahresrechnungen
 - c) für die Genehmigung der Jahresrechnungen der vorausgegangenen Wahlperiode
 - d) für die Satzungsänderungen und Auflösung
 - e) für die Wahlen zum Präsidium sowie für die Entlastung der Präsidiumsmitglieder
 - f) für die Entgegennahme des Berichts der Frauen und Gleichstellung im Sport
 - g) für die Wahl von drei (3) Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stim-

Satzung

men gefasst. Gleiches gilt für Wahlen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des LSV kann nur mit mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit aller Stimmen beschlossen werden. Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens soll eine Geschäftsordnung regeln, die durch das Präsidium zu beschließen ist.

3. Verspätet eingereichte Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge möglich. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des LSV sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin – Präsidenten/Präsidentin oder einem/einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen – und von dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben ist.
5. Den weiteren Ablauf der Mitgliederversammlung regelt eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium zu beschließen ist.

§ 10 Geschäftsführendes Präsidium und Präsidium

I. Geschäftsführendes Präsidium

1. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist das Geschäftsführende Präsidium. Diese sind:
 - a) der Präsident/die Präsidentin
 - b) drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
2. Jeweils zwei der Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums vertreten den LSV gemeinsam. Sie sind dabei im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Das Geschäftsführende Präsidium hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Soweit das Präsidium oder die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig sind, ist das Geschäftsführende Präsidium im Innenverhältnis verpflichtet, so zu Stande gekommene Beschlüsse zu achten und nach ihnen zu verfahren.
4. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder anwesend sind.

5. Weitere Punkte regelt eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium zu beschließen ist.

II. Präsidium

1. Zum Präsidium gehören:
 - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums
 - b) neun (9) weitere Mitglieder
 - c) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Baden-Württembergischen Sportjugend
 - d) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Frauen und Gleichstellung im Sport
 - e) der/die Vorsitzende des Präsidialausschusses Leistungssport
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens acht (8) Mitglieder anwesend sind.
3. Das Präsidium ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Beschlussfassung zur jährlichen Haushaltsplanung und die Prüfung der jährlichen Jahresrechnungen erfolgen durch das Präsidium. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse und Kommissionen bilden, die möglichst von einem Mitglied des Präsidiums zu leiten sind.
4. Der/die Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin des LSV nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums beratend teil.
5. Weitere Punkte regelt eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium zu beschließen ist.

III. Berufung, Wahl und Amtsdauer:

1. Zu den berufenen Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums gehören als Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen des LSV kraft Amtes:
 - der/die amtierende Präsident/in des Badischen Sportbundes Freiburg e. V. mit dem Sitz in Freiburg,
 - der/die amtierende Präsident/in des Badischen Sportbundes Nord e. V. mit dem Sitz in Karlsruhe und
 - der/die amtierende Präsident/in des Württembergischen Landessportbundes e. V. mit dem Sitz in Stuttgart.

Ein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB wird durch die Berufungsrechte nicht geschaffen.

D Satzung

2. Der/die von der Baden-Württembergischen Sportjugend gewählte Vertreter/Vertreterin, der/die gewählte Vertreter/Vertreterin Frauen und Gleichstellung im Sport und der/die gewählte Vorsitzende des Präsidialausschusses Leistungssport werden über das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
3. Der/Die Präsident/in, sowie die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Vorschlagsrechte:
Die Sportbünde haben für die Wahl der neun weiteren Mitglieder des Präsidiums folgende Vorschlagsrechte:
 - a) Badischer Sportbund Freiburg: zwei weitere Präsidiumsmitglieder von denen einer/eine als Fachverbandsvertreter/Fachverbandsvertreterin und einer/eine als Vereinsvertreter/Vereinsvertreterin benannt sein müssen;
 - b) Badischer Sportbund Nord: zwei weitere Präsidiumsmitglieder, von denen einer/eine als Fachverbandsvertreter/Fachverbandsvertreterin und einer/eine als Vereinsvertreter/Vereinsvertreterin benannt sein müssen;
 - c) Württembergischer Landessportbund: fünf weitere Präsidiumsmitglieder, von denen zwei als Fachverbandsvertreter/Fachverbandsvertreterin und zwei als Vereinsvertreter/Vereinsvertreterin benannt sein müssen.

Die satzungsgemäßen Vorschlagsrechte stehen den betreffenden Mitgliedern so lange zu, bis ein/eine von ihnen vorgeschlagener/vorgeschlagene Kandidat/Kandidatin die zur Wahl erforderliche Mehrheit auf sich vereinigt.
5. Wird ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin zum Präsidenten/zur Präsidentin des LSV gewählt, rückt der/die durch den entsprechenden Sportbund zu wählende neue Präsident als neue/r Vizepräsident/in nach.
6. Alle Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so wählt das Präsidium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 11 Leistungssport

Der LSV bekennt sich zur Förderung des Leistungssports in Baden-Württemberg. Für den Bereich Leistungssport wird ein Präsidialausschuss Leistungssport gebildet, der das Präsidium und das Geschäftsführende Präsidium in allen Fragen des Leistungssports berät und im Rahmen des vom Präsidium verabschiedeten Haushalts entscheidet. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

§ 12 Jugendarbeit im Sport

Der LSV bekennt sich zur sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit. Die Jugendorganisationen der Sportbünde bilden die Baden-Württembergische Sportjugend im LSV. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

§ 13 Frauen und Gleichstellung im Sport

Der LSV bekennt sich zur Vertretung der Interessen der Frauen und Gleichstellung im Sport. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium beschlossen wird. In dieser werden auch Regelungen über die Frauenvollversammlung und deren Zusammensetzung getroffen.

§ 14 Geschäftsführung

Das Präsidium bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einem Hauptgeschäftsführer/einer Hauptgeschäftsführerin im Hauptamt geleitet wird.

§ 15 Ehrungsordnung

Das Präsidium kann eine Ehrungsordnung beschließen. Diese regelt, dass herausragende Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft geehrt werden können, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Förderung und Entwicklung des Sports in Baden-Württemberg verdient gemacht haben.

D Satzung /

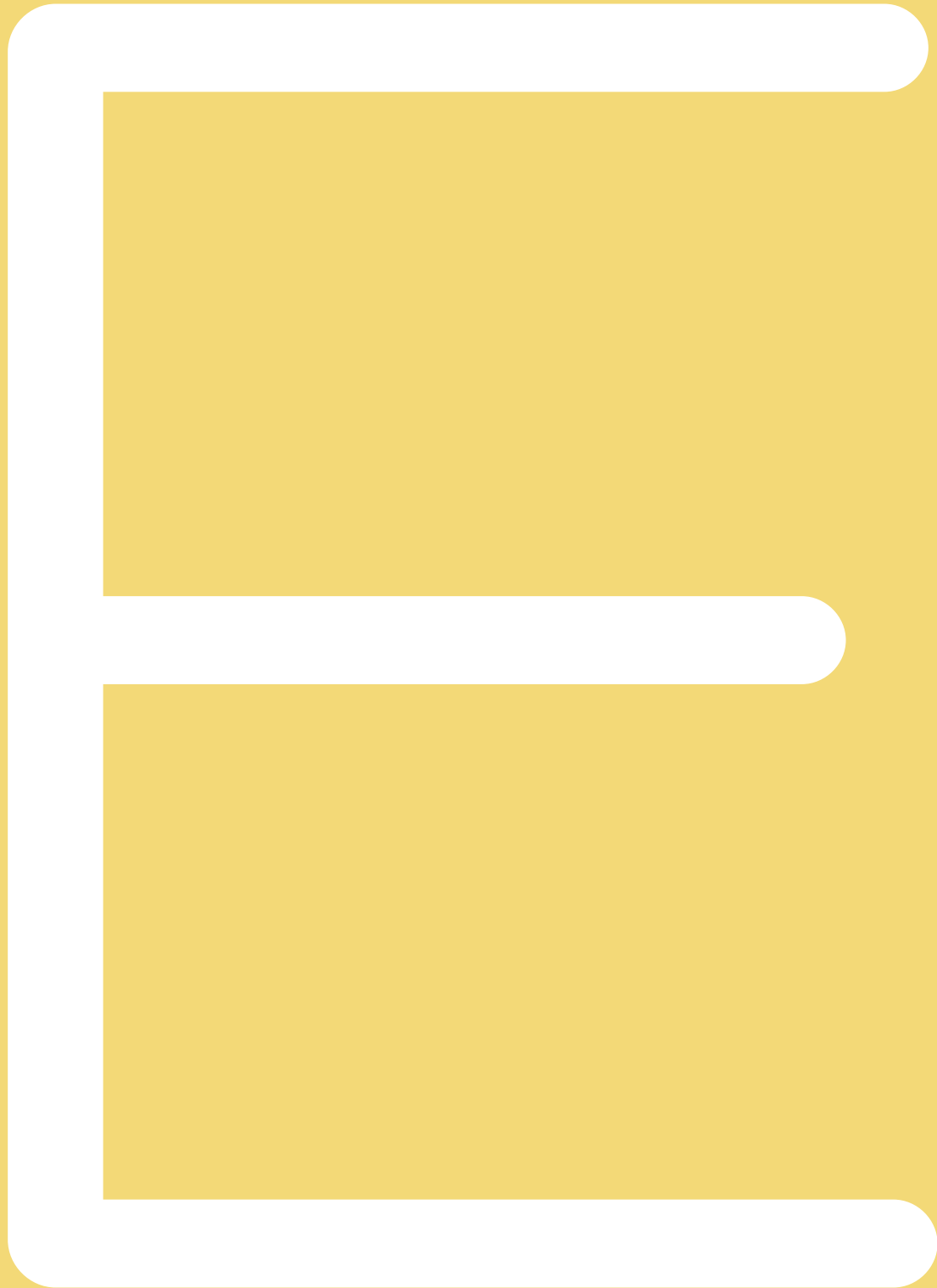
§ 16 Gemeinnützigkeit

1. Der LSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der LSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des LSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LSV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Zahlung von Aufwandsersatz und Sitzungsgelder gemäß der „Reisekostenordnung für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V.“ ist zulässig. Die Beschlussfassung über die Reisekostenordnung obliegt dem Präsidium.

§ 17 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des LSV kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9,2. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des LSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSV an seine gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen entsprechend ihrer Mitgliedsstärke. Diese haben die Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden.

Mitglieds- organisationen



Mitglieds- organisationen

Sportbünde

Badischer Sportbund Freiburg e.V.
Badischer Sportbund Nord e.V.
Württembergischer Landessportbund e.V.

Verbände mit besonderen Aufgaben und Verbände für Wissenschaft und Bildung

Baden-Württembergischer Betriebssportverband e.V.
Gehörlosen-Sportverband Baden-Württemberg e.V.
Landesverband für Hochschulsport in Baden-Württemberg e.V.
Deutsche Jugendkraft Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Deutsche Olympische Gesellschaft e.V. Landesverband Baden-Württemberg
Special Olympics in Baden-Württemberg e.V.
Deutscher Sportlehrerverband e.V. Landesverband Baden-Württemberg
Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus e.V. Landesverband
Südwest

Fachverbände

A

Aikido-Verband Baden-Württemberg e.V.
Württembergischer Sportakrobatik-Verband e.V.
Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins e.V.
American Football und Cheerleading Verband Baden-Württemberg e.V.

B

Baden-Württembergischer Badminton Verband e.V.
Badischer Bahnengolf-Sportverband e.V.
Württembergischer Bahnengolf-sportverband e.V.
Baden-Württembergischer Baseball- und Softballverband e.V.
Basketballverband Baden-Württemberg e.V.
Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.
Württembergischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.
Billard-Verband Baden-Württemberg e.V.
Bob- und Schlittensportverband Baden-Württemberg e.V.
Box-Verband Baden-Württemberg e.V.
Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V.

D

Baden-Württembergischer Dartverband e.V.

E

Eissport-Verband Baden-Württemberg e.V.

F

Nordbadischer Fechterbund e.V.
Südbadischer Fechterbund e.V.
Württembergischer Fechterbund e.V.
Badischer Fußballverband e.V.
Südbadischer Fußballverband e.V.
Württembergischer Fußballverband e.V.

G

Baden-Württembergischer Gewichtheberverband e.V.
Baden-Württembergischer Golfverband e.V.

H

Badischer Handball-Verband e.V.
Handballverband Württemberg e.V.
Südbadischer Handballverband e.V.
Hockeyverband Baden-Württemberg e.V.

J

Badischer Judo-Verband e.V.
Württembergischer Judo-Verband e.V.
Ju-Jitsu Verband Baden e.V.
Ju-Jitsu Verband Württemberg e.V.

K

Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V.
Karateverband Baden-Württemberg e.V.
Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.
Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.
Sportkegler- und Bowlingverband Südbaden e.V.

L

Badischer Leichtathletik-Verband e.V.
Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.
Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.

Mitglieds- organisationen

M

Verband für Modernen Fünfkampf Baden-Württemberg e. V.
Landesverband Motorbootsport Baden-Württemberg e. V.
Motorsportverband Baden-Württemberg e. V.

P

Pferdesportverband Baden-Württemberg e. V.

R

Badischer Radsport-Verband e. V.
Württembergischer Radsportverband e. V.
Nordbadischer Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e. V.
Südbadischer Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e. V.
Württembergischer Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e. V.
Nordbadischer Ringerverband e. V.
Südbadischer Ringerverband e. V.
Württembergischer Ringerverband e. V.
Badischer Roll- und Inline-Sport Verband e. V.
Südbadischer Rollsport- und Inline Verband e. V.
Württembergischer Rollsport- und Inline-Verband e. V.
Landesruderverband Baden-Württemberg e. V.
Rugby-Verband Baden-Württemberg e. V.

S

Badischer Schachverband e. V.
Schachverband Württemberg e. V.
Badischer Sportschützenverband e. V.
Südbadischer Sportschützenverband e. V.
Württembergischer Schützenverband e. V.
Badischer Schwimm-Verband e. V.
Schwimmverband Württemberg e. V.
Landes-Segler-Verband Baden-Württemberg e. V.
Schwäbischer Skiverband e. V.
Skiverband Schwarzwald e. V.
Skiverband Schwarzwald-Nord e. V.
Squash Rackets Landesverband Baden-Württemberg e. V.

T

Taekwondo Union Baden-Württemberg e. V.
Tanzsportverband Baden-Württemberg e. V.
Badischer Tauchsportverband e. V.
Württembergischer Landesverband für Tauchsport e. V.
Badischer Tennisverband e. V.
Württembergischer Tennis-Bund e. V.
Badischer Tischtennis-Verband e. V.
Südbadischer Tischtennisverband e. V.
Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e. V.
Baden-Württembergischer Triathlonverband e. V.
Badischer Turner-Bund e. V.
Schwäbischer Turnerbund e. V.

V

Nordbadischer Volleyball-Verband e. V.
Südbadischer Volleyball-Verband e. V.
Volleyball-Landesverband Württemberg e. V.

Impressum

Herausgeber

Landessportverband Baden-Württemberg e. V.
Ulrich Derad (Hauptgeschäftsführer)
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Redaktion

Sabine Fauth (Referentin für Kommunikation)
Tel. 0711/280 77 853
presse@lsvbw.de
www.lsvbw.de

Stand

August 2016